

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs. 11211/2003/0141

BerichterstellerIn:

GRin Heinrichs

Graz, 14. 12. 2023

Betreff:

Gehaltsabschluss 2024;  
Pensionsanpassung 2024;  
GGZ: Neues Gehaltsschema g 1;

I.

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Stadt Graz und der Personalvertretung ergaben, dass der Gehalts- und Pensionsabschluss des Bundes für 2024 auch für die Bediensteten und BeamtInnen im Ruhestand im Magistrat Graz übernommen wird.

Ab 1. Jänner 2024 werden die Gehälter und Monatsentgelte der städtischen Bediensteten um 9,15%, mindestens jedoch um 192 € erhöht.

Dies gilt auch für Sonderverträge, in denen keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist.

Die Nebengebühren, die in Euro bzw. in einem Prozentsatz bemessenen Verwendungszulagen und die Dienstzulagen mit Ausnahme der Kinderzulage und der EEZG -Zulage, werden ebenfalls um 9,15% erhöht.

II.

a)

Die Pensionsanpassung 2024 für die städt. Beamtinnen und Beamten im Ruhestand ergibt sich sinngemäß aus der für die Bundesbeamten und -beamtinnen im Nationalrat beschlossenen Änderung des § 790 ASVG.

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als 5 850 € monatlich beträgt, um 9,7%;
2. wenn es über 5 850 € monatlich beträgt, um 567,45 €.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31. Dezember 2023 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch vor Anwendung von Ruhens- und Wegfallsbestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 86 Abs. 3 Z 2 ASVG dritter und vierter Satz. Ausgenommen sind Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulage, der Bonus nach § 299a, befristete Pensionen, deren Anspruchsdauer mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet, sowie Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2023 durch die Anwendung des § 264 Abs. 2 oder 6a ASVG kein

Auszahlungsbetrag ergibt. Als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten auch alle Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind, wenn die pensionsbeziehende Person am 31. Dezember 2023 darauf Anspruch hat und die Leistung für das bzw. im Jahr 2024 anzupassen ist.

b)

Schutzklausel: Erhöhungsbeitrag von 6,2% für Pensionen mit Stichtag im Jahr 2024:

Die Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, ergibt sich sinngemäß aus den im Nationalrat beschlossenen Änderungen des § 95 j, § 100 Abs. 6 und § 105 Abs. 6 Pensionsgesetz 1965 und § 142 DO.

Um den sich derzeit ergebenden inflationären Nachteil im Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten für Pensionen mit Stichtag 2024 entsprechend auszugleichen, wurden im Bundesrecht für die Beamten/Beamtinnen des Bundes die Beitragsgrundlagen der den Pensionen im APG entsprechenden Pensionen der Beamtinnen und Beamten (Pensionsantritt im Jahr 2024 mit Ausnahme der Korridor pensionen, bei denen eine Ruhestandsversetzung mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen frühestens im Jahr 2024 möglich war) nicht mit den ASVG-Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2024 (diese wurden mit dem Faktor 1,058 erhöht), sondern mit um den Faktor 1,097 erhöhten Aufwertungsfaktoren aufgewertet.

Somit ergibt sich ein Erhöhungsbeitrag von 6,2% für die erstmals im nächsten Jahr anfallenden Pensionen.

Nicht umfasst sind Korridor pensionen des Zugangsjahres 2024 ohne Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schon 2023, da in diesen Fällen der Zeitpunkt des Pensionsantritts durchaus in der Disposition der Versicherten liegt.

Die Umsetzung dieser „Schutzklausel“ im Grazer Dienstrecht wird entsprechend der dazu noch abzuwartenden legislatischen Vorgangsweise des Landes Steiermark durchgeführt werden.

c)

Die Mehrkosten gegenüber 2023 betragen für die Pensionsanpassung 2024 rd. 13,35 Mio. Euro, für die Gehaltsanpassung 2024 betragen die Mehrkosten inklusive voraussichtlicher Personalveränderungen/Personalausweitungen rd. 20 Mio. Euro.

III.

GGZ: neues Gehaltsschema g1.

Im Oktober 2023 hat der Landtag Steiermark eine Erhöhung der Gehälter der KAGES-Bediensteten durch Einführung neuer Gehaltsschemata beschlossen.

Die Gehälter der GGZ Bediensteten werden daher den Gehältern der neuen KAGES Schemata im Verhältnis 1:1 angepasst. Die Einreihungen der verschiedenen Gesundheitsberufe in die jeweiligen Gehaltstabellen werden unter Berücksichtigung der GGZ –spezifischen Rahmenbedingungen ebenfalls angepasst.

Auch die Berechnung von Vordienstzeiten und Vorrückung wird für das neue g 1 Schema entsprechend der diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen novelliert.

Damit wird für die GGZ im Personalbereich bzw. am Arbeitsmarkt Chancengleichheit gewährleistet.

Für bereits bei den GGZ beschäftigte Bedienstete wird ein freiwilliges Optionsrecht einen Wechsel in die neuen Schemata g 1 ermöglichen.

Die Kosten der Einführung des neuen Gehaltsschema g1 beläuft sich auf ca. 2,6 Mio. Euro für 2024 (inklusive Nebengebühren und Zulagen).

IV.

Anpassung:

Die Verweisungsnorm auf Bundesgesetze wird im § 144 a DO für den Termin 1. Juni 2024 aktualisiert.

Der Gehaltsabschluss 2024, die Pensionsanpassung 2024 und die Anpassung der Gehälter/Vordienstzeiten/Vorrückungstermine der Bediensteten der GGZ werden in Form einer Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes umgesetzt.

Die Personalvertretung stimmte den vorgelegten Entwürfen zu.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Ab 1. Jänner 2024 werden die Gehälter und Monatsentgelte der städtischen Bediensteten um 9,15%, mindestens jedoch um 192 € erhöht.



- Dies gilt auch für Sonderverträge, in denen keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist.
- Die Nebengebühren, die in Euro bzw. in einem Prozentsatz bemessenen Verwendungszulagen und die Dienstzulagen mit Ausnahme der Kinderzulage und EEZG - Zulage, werden um 9,15 % erhöht.
- Die Pensionen der städt. Beamtinnen und Beamten werden um die im Motivenbericht bzw. Pensionsanpassungsgesetz 2024 vorgesehenen Werte erhöht, die Schutzklausel für Pensionen mit Stichtag 2024 wird entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden.
- Die Gehälter der Bediensteten der GGZ und die Berechnung von Vordienstzeiten/Vorrückungsterminen werden durch ein neues Schema g 1 an die neuen KAGES –Gehälter angepasst. Ein freiwilliges Optionsrecht für die bisherigen GGZ - MitarbeiterInnen wird vorgesehen.
- Die Verweisungsnorm auf Bundesgesetze und Bundesverordnungen wird für 2024 auf den 1.6.2024 aktualisiert.
- Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwürfe der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeindevertrags - bedienstetengesetzes werden genehmigt.
- Die Gesetzesentwürfe sind der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung im Landtag Steiermark vorzulegen.
- Die in den angeschlossenen Gesetzesentwürfen vorgesehenen Neuregelungen hinsichtlich Gehaltsabschluss 2024, Pensionsanpassung 2024 und die Regelungen betreffend eines neuen Schemas g 1 für die GGZ sind mit 1. Jänner 2024 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:  
*elektronisch gefertigt*

Der Abteilungsvorstand:  
*elektronisch gefertigt*

Die Bürgermeisterin:  
*elektronisch gefertigt*

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
*elektronisch gefertigt*


Beilagen w.e.


Der Zentralausschuss hat nach § 14 Gemeinde -Personalvertretungsgesetz seine Zustimmung erteilt.

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates am ...14.12.2023  
Die/Der Vorsitzende:

*Elu Falv*

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am 14.12.23	Der/die Schriftführerin: <i>M</i>

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-06T12:34:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-06T13:17:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Haidvogl Martin
<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2023-12-07T11:53:51+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2023-12-09T16:31:51+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



**Gesetz vom ....., mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 und 6 lauten:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I:

		in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
in der Dienst-klasse	in der Gehaltsstufe	Euro				
	1	2.501,90	2.465,40	2.428,50	2.405,80	2.391,60
	2	2.544,70	2.501,90	2.462,10	2.434,90	2.417,60
I	3	2.589,20	2.538,50	2.494,10	2.465,40	2.443,90
	4	2.633,50	2.575,30	2.527,90	2.494,10	2.468,10
	5	2.676,40	2.610,50	2.559,90	2.524,90	2.494,10
	1	2.722,50	2.647,20	2.592,10	2.554,00	2.520,20
II	2	2.764,70	2.684,00	2.625,90	2.584,50	2.544,70
	3	2.813,30	2.722,50	2.658,00	2.613,60	2.570,80
	4	2.862,20	2.758,90	2.691,50	2.642,40	2.596,50
	1	2.910,80	2.797,10	2.725,30	2.673,00	2.622,50
	2	2.961,10	2.837,40	2.758,90	2.702,10	2.647,20
	3	3.013,20	2.879,10	2.791,70	2.734,10	2.673,00
	4	3.067,60	2.919,10	2.828,80	2.763,40	2.699,10
III	5	3.123,40	2.961,10	2.865,60	2.795,30	2.725,30
	6		3.003,30	2.903,80	2.828,80	2.751,20
	7		3.048,90	2.939,20	2.860,80	2.777,10
	8		3.137,10	3.043,80	2.895,90	2.805,30
	9				2.927,40	2.833,80
	3	3.152,30				
	4	3.267,40				
IV	5	3.384,40				
	6	3.500,80				
	7	3.616,40				
	8	3.734,10				
	9	3.856,70				

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schema II:

		in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
in der Dienst- klasse	in der Gehaltsstufe	Euro			
I	1	2.428,50	2.501,90		
	2	2.462,10	2.544,70		
	3	2.494,10	2.589,20		
	4	2.527,90	2.633,50		
	5	2.559,90	2.676,40		
II	1	2.592,10	2.722,50	2.722,50	
	2	2.625,90	2.764,80	2.777,10	
	3	2.658,00	2.813,30	2.837,40	
	4	2.691,50	2.862,20	2.898,90	
III	1	2.725,30	2.910,80	2.961,10	3.274,40
	2	2.758,90	2.961,10	3.025,00	
	3	2.791,70	3.013,20	3.094,50	
	4	2.828,80			
	5	2.865,60			
	6	2.903,80			
	7	2.939,20			
	8	3.043,80			

in der Dienstklasse									
In der Gehalts- stufe		IV		V		VI	VII	VIII	IX
Euro									
1					B	4.492,10	5.398,00	7.191,90	10.129,70
2			C,B	3.856,70	A	4.610,60	5.564,30	7.557,20	10.682,20
3	D,C	3.152,30	A	3.980,60		4.734,30	5.730,10	7.923,00	11.233,70
4	B	3.267,40		4.105,10		4.900,10	6.097,60	8.475,30	11.786,00
5	A	3.384,40		4.227,60		5.066,10	6.461,70	9.025,70	12.338,40



<b>6</b>		3.500,80		4.353,70		5.232,10	6.827,40	9.577,70	12.888,80
<b>7</b>		3.616,40		4.480,40		5.398,00	7.191,90	10.129,70	
<b>8</b>		3.734,10		4.608,90		5.564,30	7.557,20	10.682,20	
<b>9</b>		3.856,70		4.734,30		5.730,10	7.923,00		

<b>in der Verwendungsgruppe K</b>	
<b>in der Gehaltsstufe</b>	<b>Euro</b>
<b>1</b>	2.728,20
<b>2</b>	2.783,70
<b>3</b>	2.845,40
<b>4</b>	2.905,70
<b>5</b>	2.967,80
<b>6</b>	3.029,80
<b>7</b>	3.159,10
<b>8</b>	3.286,40
<b>9</b>	3.415,10
<b>10</b>	3.542,80
<b>11</b>	3.670,30
<b>12</b>	3.802,90
<b>13</b>	3.928,80
<b>14</b>	4.098,20
<b>15</b>	4.271,30
<b>16</b>	4.444,40
<b>17</b>	4.619,10
<b>18</b>	4.793,50
<b>19</b>	4.967,60
<b>20</b>	5.142,40

<b>in der Verwendungsgruppe KB</b>	
<b>in der Gehaltsstufe</b>	<b>Euro</b>
<b>1</b>	2.461,10
<b>2</b>	2.490,00
<b>3</b>	2.520,50
<b>4</b>	2.550,00
<b>5</b>	2.609,60
<b>6</b>	2.640,20
<b>7</b>	2.668,90

8	2.728,50
9	2.757,70
10	2.790,40
11	2.822,70
12	2.855,70
13	2.889,50
14	2.921,30
15	2.956,80
16	2.988,30

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe S
	Euro
1	3.040,40
2	3.100,50
3	3.161,20
4	3.222,70
5	3.284,70
6	3.470,80
7	3.591,40
8	3.824,40
9	4.180,60
10	4.304,60
11	4.721,10
12	4.907,40
13	5.029,50
14	5.185,10
15	5.599,70
16	5.848,90
17	6.014,70
18	6.332,20
19	6.697,10
20	7.062,60

2. § 142 Abs. 9 lautet:

„(9)

1. Bei der Pensionsanpassung 2024 ist die in § 790 ASVG für das Kalenderjahr 2024 festgelegte Vorgangsweise sinngemäß anzuwenden.

2. Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, sind die Regelungen über die „Schutzklausel“ in der für den Landesdienst festgelegten

Vorgangsweise im Sinne des Stmk. Pensionsgesetzes 2009 anzuwenden.“

3. § 144 a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze und – verordnungen sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf die am 1. Juni 2024 geltende Fassung zu verstehen.“

4. Dem § 145 a wird folgender Abs. 52 angefügt:

„(52) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. ....treten in Kraft:

§ 144 a Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der...  
§ 69 Abs. 4 und 6, § 142 Abs. 9 mit 1. Jänner 2024.



**Gesetz vom ....., mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 37 j der Abschnitt IB mit den §§ 37k bis 37n wie folgt eingefügt:

„Abschnitt IB

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren ab 2024

§ 37k Anwendungsbereich der Entlohnungsgruppen g1

§ 37l Monatsentgelt der Entlohnungsgruppen g1

§ 37m Vordienstzeiten, Vorrückungen und Überstellungen

§ 37n Option für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen g“.

2. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas III:

		in der Entlohnungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
in der Entlohnungs- klasse	in der Gehalts- stufe	Euro				
I	1	2.561,80	2.524,90	2.486,90	2.462,10	2.448,50
	2	2.607,50	2.561,80	2.520,20	2.492,90	2.475,70
	3	2.651,80	2.600,10	2.554,00	2.523,60	2.501,90
	4	2.697,80	2.638,10	2.587,60	2.554,00	2.527,90
	5	2.744,80	2.674,70	2.622,60	2.586,10	2.554,00
II	1	2.790,20	2.712,90	2.656,40	2.616,40	2.579,90
	2	2.842,20	2.751,20	2.690,10	2.647,20	2.607,50
	3	2.892,20	2.790,20	2.725,30	2.677,70	2.633,50
	4	2.942,90	2.833,80	2.758,90	2.708,10	2.659,30
III	1	2.992,80	2.875,70	2.795,30	2.740,50	2.686,80
	2	3.045,50	2.917,70	2.833,80	2.771,20	2.712,90

	3	3.099,80	2.961,10	2.870,40	2.805,30	2.740,50
	4	3.155,40	3.003,30	2.909,20	2.838,70	2.766,30
	5	3.213,50	3.045,50	2.946,00	2.872,40	2.795,30
	6		3.089,30	2.986,50	2.907,80	2.825,40
	7		3.137,10	3.023,70	2.941,20	2.853,70
	8		3.228,30	3.132,00	2.977,90	2.884,20
	9				3.011,50	2.914,30
IV	3	3.244,10				
	4	3.362,60				
	5	3.483,70				
	6	3.603,20				
	7	3.724,10				
	8	3.851,50				
	9	3.980,60				

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe r
	Euro
1	2.227,30
2	2.244,60
3	2.260,80
4	2.278,00
5	2.295,20
6	2.313,10
7	2.331,70
8	2.350,20
9	2.368,00
10	2.386,40

<b>11</b>	2.404,90
<b>12</b>	2.423,90
<b>13</b>	2.441,70
<b>14</b>	2.459,70
<b>15</b>	2.478,30
<b>16</b>	2.496,00
<b>17</b>	2.515,00
<b>18</b>	2.532,90
<b>19</b>	2.551,30
<b>20</b>	2.569,30

(3) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas IV:

in der Entlohnungs- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe			
		d	c	b	a
Euro					
I	1	2.474,20	2.549,10		
	2	2.508,10	2.595,30		
	3	2.543,20	2.639,60		
	4	2.575,30	2.685,60		
	5	2.610,50	2.731,50		
II	1	2.643,90	2.775,70	2.775,70	
	2	2.677,70	2.826,80	2.838,70	
	3	2.711,70	2.877,00	2.902,40	
	4	2.746,40	2.925,80	2.964,40	
III	1	2.780,40	2.977,90	3.027,00	3.352,40



	2	2.818,80	3.027,00	3.096,40	
	3	2.855,50	3.082,70	3.165,80	
	4	2.894,10			
	5	2.930,70			
	6	2.969,60			
	7	3.006,70			
	8	3.113,40			

in der Entlohnungsklasse									
in der Gehaltsstufe		IV		V		VI	VII	VIII	IX
1					b	4.602,30	5.540,10	7.191,90	10.129,70
2			c,b	3.955,70	a	4.727,20	5.711,40	7.557,20	10.682,20
3	d,c	3.227,00	a	4.083,60		4.859,60	5.882,30	7.923,00	11.233,70
4	b	3.344,40		4.210,90		5.030,70	6.258,20	8.475,30	11.786,00
5	a	3.463,40		4.337,00		5.200,10	6.617,30	9.025,70	12.338,40
6		3.582,70		4.466,80		5.370,90	6.930,70	9.577,70	12.888,80
7		3.702,30		4.598,60		5.540,10	7.191,90	10.129,70	
8		3.828,00		4.727,20		5.711,40	7.557,20	10.682,20	
9		3.955,70		4.859,60		5.882,30	7.923,00		

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k
	Euro
1	2.783,70
2	2.845,40
3	2.909,20
4	2.973,30
5	3.035,70
6	3.101,30
7	3.232,20
8	3.362,60
9	3.494,10

10	3.626,70
11	3.761,00
12	3.898,70
13	4.031,40
14	4.206,00
15	4.380,60
16	4.559,60
17	4.739,00
18	4.919,00
19	5.100,30
20	5.279,80

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k1
	Euro
1	3.018,30
2	3.080,10
3	3.143,90
4	3.207,90
5	3.270,40
6	3.336,00
7	3.466,80
8	3.597,30
9	3.700,20
10	3.809,30
11	3.921,80
12	4.045,10
13	4.179,40
14	4.287,40
15	4.395,50
16	4.506,80
17	4.553,70
18	4.604,00
19	4.654,20
20	4.749,10

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro
	100 %
1	2.517,80
2	2.548,30
3	2.578,80
4	2.609,60
5	2.672,00
6	2.702,70
7	2.733,30
8	2.797,40
9	2.831,00
10	2.866,10
11	2.899,60
12	2.933,00
13	2.968,20

14	3.002,00
15	3.039,10
16	3.073,00

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe s
	Euro
1	3.099,10
2	3.162,40
3	3.226,30
4	3.288,10
5	3.350,50
6	3.544,10
7	3.667,80
8	3.906,50
9	4.279,20
10	4.407,20
11	4.830,70
12	5.022,50
13	5.152,90
14	5.314,20
15	5.739,50
16	5.995,00
17	6.166,00
18	6.490,70
19	6.854,20
20	7.178,70

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe s 1
	Euro
1	3.871,20
2	3.935,40
3	4.066,10
4	4.196,90
5	4.329,40
6	4.463,70
7	4.542,40
8	4.621,00
9	4.680,70
10	4.743,10
11	4.805,70
12	4.866,20
13	4.928,80
14	5.000,10
15	5.059,50
16	5.116,80
17	5.173,60
18	5.229,90
19	5.310,60
20	5.392,90
21	5.473,90
22	5.521,90



3. § 37 c Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g I/1 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/1
	Euro
1	3.868,00
2	4.020,80
3	4.169,60
4	4.321,10
5	4.739,30
6	4.838,50
7	4.970,20
8	5.101,50

(2) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g I/2 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/2
	Euro
1	3.898,80
2	4.053,10
3	4.203,30
4	4.421,70
5	4.943,20
6	5.077,30
7	5.257,10
8	5.923,50
9	6.093,40
10	6.263,70
11	6.434,30
12	6.605,90
13	6.773,30

(3) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g I/3 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/3
	Euro
1	4.844,00
2	4.944,70

3	5.077,30
4	5.257,10
5	5.923,50
6	6.093,40
7	6.263,70
8	6.435,50
9	6.605,90
10	6.776,10
11	6.946,40
12	7.116,60
13	7.287,10
14	7.458,30
15	7.628,80
16	7.799,00
17	8.013,60
18	8.199,90
19	8.399,60
20	8.605,00
21	8.820,70
22	9.044,70
23	9.276,60

(4) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g I/4 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/4
	Euro
1	6.515,90
2	6.697,00
3	6.877,90
4	7.060,30
5	8.582,10
6	8.763,10
7	8.943,90
8	9.125,10
9	9.306,10
10	9.488,50
11	9.669,60
12	9.850,50
13	10.078,40
14	10.275,60
15	10.488,60
16	10.707,20
17	10.936,70
18	11.175,10
19	11.422,00

4. § 37g Abs. 2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g Ia beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g Ia
	Euro
1	10.758,20
2	11.160,50
3	11.562,70
4	11.964,90
5	12.233,20
6	12.501,30
7	12.769,10
8	13.037,30
9	13.238,60
10	13.439,80

5. § 37 i Abs. 1 lautet:

„§ 37i

Monatsentgelt der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6

(1) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe						
	g II/1	g II/2	g II/3	g II/4	g II/4a	g II/5	g II/6
	Euro						
1	2.836,90	2.973,40	2.684,20	2.417,10	2.524,40	2.273,30	5.475,80
2	2.941,60	3.043,90	2.743,90	2.488,60	2.591,20	2.295,50	5.631,80
3	3.085,30	3.114,40	2.812,30	2.566,20	2.663,90	2.355,10	5.787,70
4	3.268,40	3.253,90	3.008,30	2.649,70	2.786,10	2.438,50	5.944,20
5	3.477,30	3.410,70	3.178,10	2.727,30	2.905,00	2.498,20	6.100,10
6	3.660,40	3.541,30	3.308,70	2.800,60	3.004,20	2.546,00	6.256,50
7	3.817,20	3.665,60	3.426,30	2.865,70	3.090,50	2.581,70	6.412,60
8	3.947,90	3.783,30	3.531,00	2.931,10	3.171,70	2.611,50	6.568,80
9	4.065,20	3.894,30	3.635,60	2.990,10	3.248,70	2.635,40	6.725,00
10	4.182,90	3.998,70	3.713,70	3.042,20	3.311,60	2.659,10	6.881,30



<b>11</b>	4.300,40	4.096,70	3.792,40	3.094,50	3.374,20	2.683,00	7.037,10
<b>12</b>	4.405,10	4.188,10	3.857,50	3.133,80	3.423,70	2.706,90	7.193,30
<b>13</b>	4.509,50	4.279,40	3.922,90	3.172,90	3.473,50	2.724,70	7.349,30
<b>14</b>	4.614,00	4.364,60	3.975,20	3.212,10	3.517,90	2.742,70	7.505,60
<b>15</b>	4.705,50	4.443,00	4.027,50	3.244,80	3.558,30	2.760,60	7.661,60
<b>16</b>	4.797,10	4.514,80	4.079,70	3.277,60	3.598,90	2.772,60	
<b>17</b>	4.888,40	4.580,00	4.131,90	3.303,50	3.635,60	2.784,90	
<b>18</b>	4.973,50	4.645,40	4.179,00	3.329,70	3.669,40	2.798,00	
<b>19</b>	5.058,20	4.710,70	4.224,80	3.355,90	3.703,50	2.811,10	
<b>20</b>	5.143,20	4.769,60	4.266,50	3.375,40	3.732,30	2.824,20	
<b>21</b>	5.221,50	4.833,20	4.305,60	3.395,20	3.759,60	2.834,00	
<b>22</b>	5.301,40	4.942,00	4.332,00	3.408,10	3.777,90	2.840,50	
<b>23</b>	5.417,40	5.051,20	4.380,60	3.421,30	3.805,30	2.847,00	

6. § 37ia Abs. 2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g III beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g III
	Euro
<b>1</b>	3.253,80
<b>2</b>	3.395,00
<b>3</b>	3.532,80
<b>4</b>	3.672,10
<b>5</b>	4.059,80
<b>6</b>	4.151,40
<b>7</b>	4.273,90
<b>8</b>	4.438,40
<b>9</b>	5.049,60
<b>10</b>	5.205,50
<b>11</b>	5.362,10
<b>12</b>	5.518,40
<b>13</b>	5.674,60
<b>14</b>	5.831,00
<b>15</b>	5.987,40
<b>16</b>	6.143,30



17	6.300,00
18	6.456,30
19	6.612,60
20	6.768,60
21	6.966,00
22	7.136,00
23	7.319,10
24	7.508,00
25	7.704,90
26	7.911,30
27	8.124,10

7. Nach § 37j wird folgender Abschnitt IB mit den §§ 37k bis 37n eingefügt. Dieser Abschnitt lautet: „

„Abschnitt IB  
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen  
Gesundheitszentren ab 2024“

8. § 37 k lautet: „

§ 37k

Anwendungsbereich der Entlohnungsgruppen g1

(1) Den Entlohnungsgruppen g1 kann nur angehören, wer die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gesundheitsberufes erfüllt oder die für den entsprechenden Gesundheitsberuf vorgesehene Ausbildung und/oder Zusatzausbildung absolviert hat und dessen privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt nach dem 31. Dezember 2023 begründet wird.

(2) Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, insbesondere in einem der nachstehenden Gesetze:

1. Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (im Folgenden als „Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998“ bezeichnet);
2. Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (im Folgenden als „Zahnärztegesetz – ZÄG“ bezeichnet);
3. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (im Folgenden als „MTF-SHD-G“ bezeichnet);
4. Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (im Folgenden als „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG“ bezeichnet);
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (im Folgenden als „MTD-Gesetz“ bezeichnet);
6. Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe die Operationstechnische Assistenz und die Ausübung der Trainingstherapie (im Folgenden als „Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG“ bezeichnet);
7. Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (im Folgenden als „Psychotherapiegesetz“ bezeichnet);
8. Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (im Folgenden als „Musiktherapiegesetz – MuthG“ bezeichnet);

9. Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (im Folgenden als „Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG“ bezeichnet);
10. Bundesgesetz über den kardiotechnischen Dienst (im Folgenden als „Kardiotechnikergesetz – KTG“ bezeichnet);
11. Bundesgesetz über den Hebammenberuf (im Folgenden als „Hebammengesetz – HebG“ bezeichnet);
12. Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013).

(3) In die jeweilige Entlohnungsgruppe g1 I werden eingereicht:

1. Entlohnungsgruppe g1 I/1  
Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung (Turnusärztinnen/Turnusärzte), das sind Ärztinnen/Ärzte
  - a) in Basisausbildung (§ 6a Ärztegesetz 1998),
  - b) in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin (§ 7 Ärztegesetz 1998) oder
  - c) zur Fachärztin/zum Facharzt (§ 8 Ärztegesetz 1998).
2. Entlohnungsgruppe g1 I/2
  - a) Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner, das sind Ärztinnen/Ärzte, die die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und als solche verwendet werden;
  - b) Ärztinnen und Ärzte, die die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin abgeschlossen haben und in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt stehen, sofern diese Ausbildung im Interesse der Dienstgeberin liegt;
3. Entlohnungsgruppe g1 I/3
  - a) Zahnärztinnen/Zahnärzte;
  - b) speziell qualifizierte Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner, das sind Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner, die mehrjährige Berufserfahrung und einschlägige qualifizierte Weiterbildungen aufweisen und in besonderer Verwendung stehen, sodass sich ihre Verantwortlichkeit an die von Fachärztinnen/Fachärzten stark annähert.
4. Entlohnungsgruppe g1 I/4
  - a) Fachärztinnen/Fachärzte, das sind Ärztinnen/Ärzte, die die fachärztliche Ausbildung absolviert haben, durch ein Facharztdekret anerkannt wurden und fachärztlich verwendet werden;
  - b) Fachzahnärztinnen/Fachzahnärzte, das sind Zahnärztinnen/Zahnärzte, die eine Ausbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt abgeschlossen haben und als solche eingesetzt werden.
  - c) Ärztinnen/Ärzte, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Sonderfach verfügen und in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt in einem weiteren Sonderfach stehen, sofern die Ausbildung im Interesse des Dienstgebers liegt.



(4) In die Entlohnungsgruppe g1 Ia werden Primärärztinnen/Primärärzte, das sind Leiter/Leiterinnen einer Abteilung gemäß § 3a Abs. 1 StKAG, eingereiht.

(5) In die jeweilige Entlohnungsgruppe g1 II werden eingereiht:

1. Entlohnungsgruppe g1 II/F:
  - a) leitende Vertragsbedienstete der in g1 II/1 eingereihten Berufsgruppen.
2. Entlohnungsgruppe g1 II/1:
  - a) medizinisch-technische Dienste;
  - b) diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger; psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger
  - c) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten
  - d) Kunst- und Musiktherapeutinnen/-therapeuten;
  - e) Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten;
  - f) Trainingstherapeutinnen/ Trainingstherapeuten;
  - g) am 31. Dezember 2023 im Dienststand befindliche medizinisch-technische Fachkräfte;
  - h) Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
3. Entlohnungsgruppe g1 II/2:
  - a) Pflegefachassistenz;
  - b) Diplomsozialbetreuerinnen/Diplomsozialbetreuer
  - c) zahnärztliche Assistenz;
  - d) medizinisch-technische Fachkräfte;
  - e) medizinische Fachassistenz.
5. Entlohnungsgruppe g1 II/3:
  - a) Pflegeassistenz;
  - b) Fachsozialbetreuerinnen/Fachsozialbetreuer;
  - c) medizinische Masseurinnen/Masseur und Heilmasseurinnen/Heilmasseur gemäß MMHmG
  - d) Laborassistenz, Röntgenassistenz und Operationsassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG.
6. Entlohnungsgruppe g1 II/4:
  - a) sonstige Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG;
  - b) geprüfte Sanitätshilfsdienste;
  - c) Heimhilfen;
  - d) Senior:innenbetreuer/Innen;
  - e) Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter.
7. Entlohnungsgruppe g1 II/5:

GGZ Pflegedienstleitung gesamt als Mitglied der kollegialen Führung zuzuweisen.

(6) In die Entlohnungsgruppe g1 III werden klinische Psychologinnen/Psychologen eingereiht.

(7) Die jeweiligen Entlohnungsgruppen g1 sind dem Schema IV zugeordnet.

(8) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes auch auf die Vertragsbediensteten dieses Abschnitts anzuwenden. Insbesondere gelangen § 37d und § 37e zur Anwendung.“

9. § 37 I lautet: „

§ 37I

Monatsentgelt der Entlohnungsgruppen g1

(1) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 I/1 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 I/1
	Euro
1	5.020,90
2	5.239,20
3	5.457,50
4	5.566,70
5	5.675,80
6	5.785,00
7	5.894,10

(2) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 I/2 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 I/2
	Euro
1	6.057,80
2	6.330,70
3	6.494,40
4	6.658,20
5	6.767,30
6	6.876,50
7	6.985,60
8	7.094,80
9	7.203,90
10	7.258,50
11	7.367,60
12	7.476,80
13	7.531,40
14	7.640,50



15	7.749,70
16	7.799,00
17	8.013,60
18	8.199,90
19	8.399,50

(3) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 I/3 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 I/3
	Euro
1	6.549,00
2	7.094,80
3	7.585,90
4	7.858,80
5	8.186,30
6	8.404,60
7	8.568,30
8	8.732,00
9	8.950,30
10	9.059,50
11	9.168,60
12	9.332,30
13	9.550,60
14	9.768,90
15	9.987,20
16	10.205,50
17	10.423,80
18	10.587,60
19	10.696,70

(4) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 I/4 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 I/4
	Euro
1	8.186,30
2	8.732,00
3	9.223,20
4	9.496,10
5	9.823,50
6	10.041,80
7	10.205,50
8	10.369,30
9	10.587,60
10	10.696,70
11	10.805,90
12	10.969,60
13	11.187,90
14	11.406,20

15	11.624,50
16	11.842,80
17	12.061,10
18	12.224,80
19	12.334,00

(5) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 Ia beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 Ia
	Euro
1	12.552,30
2	12.949,10
3	13.346,10
4	13.743,00
5	14.139,80
6	14.536,80
7	14.933,70
8	15.330,60
9	15.727,40
10	16.124,40
11	16.521,30
12	16.918,30

(6) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 II/F bis g1 II/5 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	g1 II/F	g1 II/1	g1 II/2	g1 II/3	g1 II/4	g1 II/5
	Euro					
1	4.647,20	3.664,80	3.173,60	2.900,80	2.746,90	5.475,80
2	4.712,70	3.730,30	3.228,20	2.944,40	2.790,50	5.631,80
3	4.767,20	3.784,90	3.307,90	3.013,20	2.859,30	5.787,70
4	4.821,80	3.839,50	3.400,70	3.095,10	2.941,20	5.944,20
5	4.887,30	3.905,00	3.458,20	3.172,60	3.018,70	6.100,10
6	4.952,80	3.970,40	3.531,30	3.245,70	3.091,80	6.256,50
7	5.061,90	4.079,60	3.599,00	3.311,20	3.157,30	6.412,60
8	5.167,80	4.185,50	3.686,30	3.376,70	3.222,80	6.568,80
9	5.271,50	4.289,20	3.761,60	3.435,60	3.281,70	6.724,90
10	5.353,40	4.371,00	3.824,90	3.488,00	3.334,10	6.881,30

11	5.429,80	4.447,40	3.888,30	3.540,40	3.386,50	7.037,10
12	5.506,20	4.523,80	3.937,40	3.578,60	3.424,70	7.193,30
13	5.642,60	4.600,20	3.982,10	3.617,90	3.464,00	7.349,30
14	5.724,50	4.676,60	4.021,40	3.657,20	3.503,30	7.505,60
15	5.790,00	4.742,10	4.065,10	3.689,90	3.536,00	7.661,60
16	5.860,90	4.796,70	4.103,30	3.722,70	3.568,80	
17	5.931,90	4.851,30	4.134,90	3.748,90	3.595,00	
18	6.002,80	4.894,90	4.155,70	3.775,10	3.621,20	
19	6.068,30	4.938,60	4.192,80	3.801,30	3.647,40	
20	6.133,80	4.971,30	4.217,90	3.820,90	3.667,00	
21	6.199,30	5.004,10	4.248,40	3.840,60	3.686,70	
22	6.264,80	5.036,80	4.267,00	3.853,60	3.699,70	
23	6.330,30	5.069,60	4.296,50	3.866,70	3.712,80	

(7) Das Monatsentgelt auf einem vollbeschäftigten Dienstposten der Entlohnungsgruppe g1 III beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g1 III
	Euro
1	3.809,80
2	3.872,90
3	4.035,10
4	4.431,40
5	4.678,30
6	4.866,90
7	5.028,60
8	5.191,10
9	5.342,00
10	5.517,20
11	5.680,70
12	5.868,80
13	6.056,10
14	6.243,40
15	6.430,80
16	6.593,50
17	6.743,90
18	6.931,00
19	7.093,90
20	7.280,90



21	7.419,30
22	7.492,30
23	7.553,50

(8) Das Monatsentgelt beginnt mit der ersten Entlohnungsstufe, sofern sich nicht aus § 37m etwas anderes ergibt.“

10. § 37 m lautet: „

#### § 37m

#### Vordienstzeiten, Vorrückungen und Überstellungen

(1) Bei der Einreihung in die Entlohnungsgruppen g1 sind Zeiten zu berücksichtigen, soweit diese Erwerbstätigkeit jenen Tätigkeiten und/oder Leistungen, welche die/der Vertragsbedienstete zu erbringen hat, gleichwertig ist. Zu berücksichtigen sind Erwerbstätigkeiten

- a) im Inland;
- b) in einem EU-Mitgliedstaat;
- c) in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- d) in der Türkischen Republik;
- e) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
- f) im Vereinigten Königreich vor dem 31. Dezember 2020.

(2) Eine Erwerbstätigkeit ist gleichwertig, wenn

1. für die Tätigkeit eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist und die rechtmäßige Ausübung der Erwerbstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder bei einer vergleichweisen Ausübung im Inland erfolgt wäre, oder
2. die mit der Erwerbstätigkeit ohne gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung verbundenen Aufgaben
  - b) zu mindestens 75 % den Aufgaben entsprechen, mit denen die/der Vertragsbedienstete betraut ist, und
  - c) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist.

(3) Über die in Abs. 1 angeführten Zeiten hinaus können Zeiten der Ausübung einer nützlichen Erwerbstätigkeit bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten angerechnet werden. Eine Erwerbstätigkeit ist nützlich, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

- a) eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- b) ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.



(4) Einer nützlichen Erwerbstätigkeit ist die Zeit einer Karenz nach dem Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetz oder nach vergleichbaren landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen gleichzuhalten.

(5) Vordienstzeiten, die nicht in einer Vollzeitbeschäftigung, jedoch mit einem Beschäftigungsausmaß über der Geringfügigkeitsgrenze erbracht wurden, werden zur Gänze angerechnet. Die mehrfache Anrechnung von Vordienstzeiten in ein und demselben Zeitraum ist unzulässig.

(6) Der erforderliche Zeitraum für die Vorrückung in die nächste in Betracht kommende Entlohnungsstufe bis zum Erreichen der höchsten Entlohnungsstufe beträgt jeweils zwei Jahre.

(7) Erfolgt im Zuge einer Neubewertung der Tätigkeit, einer Verwendungsänderung oder einer Versetzung ein Wechsel von einem Entlohnungsschema in ein anderes oder in eine andere Entlohnungsgruppe desselben Entlohnungsschemas, sind die Vordienstzeiten neu zu bewerten und der Vorrückungstichtag ab diesem Zeitpunkt neu zu berechnen. Die im Dienstverhältnis bisher zurückgelegten Dienstzeiten sind bei der Berechnung des Vorrückungstichtags zur Gänze hinzuzurechnen. Bei der Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe oder Anweisung einer Ergänzungszulage auf eine andere Entlohnungsgruppe wird die Einreihung so vorgenommen, dass durch die Neuberechnung des Vorrückungstichtages kein Verlust im Vergleich zum bisher bezogenen Monatsentgelt entsteht. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung/Verwendungsänderung auf Wunsch der/des Vertragsbediensteten erfolgt ist.

(8) Bei der Einreihung in die Entlohnungsgruppen g1 werden Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt. Bei einer Verwendungsänderung zwischen den Entlohnungsgruppen g1 I werden Vordienstzeiten mit folgenden Maßgaben berechnet:

- a) Die im Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind nur hinzuzurechnen, wenn es sich um Zeiten einer gleichwertigen Verwendung handelt. In g1 Ia gelten Zeiten mit maßgeblicher Führungsverantwortung, das sind Zeiten als Abteilungs- oder Institutsleitung sowie als Funktionsoberärztin/Funktionsoberarzt oder Geschäftsführende Oberärztin/Geschäftsführender Oberarzt als gleichwertig;
- b) Zeiten in g1 I/2 sind in Hinblick auf eine Einreihung in g1 I/3 als gleichwertige Zeiten zu behandeln;
- c) Die Einreihung einer Ärztin/eines Arztes in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt mit abgeschlossener Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin/zum Allgemeinmediziner erfolgt mit dem Tag der Erlangung des Diploms für Allgemeinmedizin in g1 I/2 in die Entlohnungsstufe 1. Nach diesem Zeitpunkt zurückgelegte Zeiten als Ärztin/Arzt in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner werden bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt;

- d) Bei einer Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe wird die Einreihung in die neue Entlohnungsgruppe so vorgenommen, dass die/der Vertragsbedienstete keinen Verlust im Vergleich zum in der bisherigen Entlohnungsgruppe bezogenen Monatsentgelt erleidet. Dies gilt nicht für eine Rücküberstellung von der Entlohnungsgruppe g1 I/4 in die Entlohnungsgruppe g1 I/1, g1 I/2 oder g1 I/3.“

11. § 37 n lautet: „

§ 37n

Option für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen g

- (1) Vertragsbedienstete des Abschnittes IA, die am 31. Dezember 2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen, können binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Novelle, eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Monatsentgelt nach den Gehaltstabellen des Abschnittes IB bestimmen soll (Option). Erfolgt die Option bis 31. Jänner 2024 wird sie mit 01.01.2024 wirksam. Erfolgt sie danach, wird die Änderung der Entlohnungsgruppe ab dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.
- (2) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 2023 gem. § 37 h Abs. 1 lit. c in g II 1 eingereiht sind und nicht in die Entlohnungsgruppe g1 optieren, können binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Novelle einen Antrag auf Neuberechnung ihrer Vordienstzeiten stellen.
- (3) Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter, die im Eigenbetrieb Geriatriische Gesundheitszentren verwendet werden und die am 31. Dezember 2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen, können binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Novelle, eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Monatsentgelt nach den Gehaltstabellen der Entlohnungsgruppen s, wenn sie bisher der Entlohnungsgruppe b angehörten bzw s1, wenn sie bisher der Entlohnungsgruppe g II/1 angehörten, gemäß § 17 Abs 3 bestimmen soll (Option).  
  
Erfolgt die Option bis 31. Jänner 2024 wird sie mit 01.01.2024 wirksam. Erfolgt sie danach, wird die Änderung der Entlohnungsgruppe ab dem auf die Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.
- (4) Bei Ausübung der Option werden die Vordienstzeiten gemäß § 37m Neuberechnet mit folgenden Maßgaben:
  - a. Voraussetzung für die Anrechnung bisher nicht berücksichtigter Vordienstzeiten ist die Vorlage entsprechender Nachweise gleichzeitig mit der Optionserklärung. Sollte eine Vertragsbedienstete/ein Vertragsbediensteter eine fristgerechte Optionserklärung oder die fristgerechte Vorlage entsprechender Nachweise versäumt haben, ohne dass sie/ihn ein Verschulden daran trifft, so kann sie/er die

- Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen;
- b. Ergeben sich im Zuge der Berechnung nicht zumindest die bisher bezogene Entlohnungsstufe und der bisher bevorstehende nächste Vorrückungstermin, werden die bisher bezogene Entlohnungsstufe und/oder der bisher bevorstehende nächste Vorrückungstermin übernommen;
  - c. Damit sind sämtliche, bisher allenfalls nicht berücksichtigte Zeiten, die nach den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der europäischen Integration anzurechnen sind, sowie daraus resultierende Ansprüche abgegolten.“

Dem § 42 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .... treten  
im Inhaltsverzeichnis Abschnitt IB mit § 37k, 37l, § 37m, § 37n, § 17 Abs. 2 und 3, § 37c Abs. 1  
bis 4, § 37g Abs. 2, § 37i Abs. 1, § 37 ia Abs. 2, § 37 k, § 37 l, § 37m, §37 n mit 1. Jänner 2024  
in Kraft.“